

setz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge¹⁵⁰ ersetzt bzw. ausser Kraft gesetzt. Ziel des EWR-Abkommens ist es, die nationalen Vergaberegime zu vereinheitlichen und grenzüberschreitende Vergaben zu erleichtern.

Anpassungsbedarf besteht bei der Amts- oder Staatshaftung.¹⁵¹ Das Amtshaftungsgesetz von 1964¹⁵², dem die Verschuldenshaftung zugrunde liegt, entspricht in manchen Belangen nicht dem EWR-Recht, so dass Widersprüche hinsichtlich der materiellen Haftungsvoraussetzungen gemäss der Vorrangregel zugunsten des EWR-Rechts aufzulösen sind. Das EWR-Recht lässt Verschuldenselemente nurmehr soweit zu, als sie über den hinreichend qualifizierten Verstoss gegen das EWR-Recht nicht hinausgehen.

Dem Amtshaftungsgesetz ist beispielsweise eine Haftung für so genanntes legislatives Unrecht, d.h. für Rechtsverletzungen des Gesetzgebers, fremd, so dass die Unterlassung der Umsetzung von EWR-Recht durch den Gesetzgeber nicht geltend gemacht werden kann. Die Staatshaftung nach EWR-Recht umfasst auch den durch die Nichtumsetzung einer Richtlinie entstandenen Schaden. Es besteht auch keine Haftung für judikatives Unrecht des Staatsgerichtshofes, des Verwaltungsgesichtshofes und des Obersten Gerichtshofes. Ein Ersatzanspruch aus einer Entscheidung dieser Gerichte ist generell ausgeschlossen.

7.4 Verwaltungsverfahrenrecht

Die liechtensteinischen Behörden vollziehen das EWR-Recht nach nationalem Verwaltungsverfahrenrecht. Das EWR-Recht hat es aber nicht unbeeinflusst gelassen. So hat das EWR-Umweltrecht bzw. die EWG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimm-

150 LGBL 1998 Nr. 135; LR 172.051; zur beabsichtigten Neufassung des Gesetzes und ihren Gründen siehe Bericht und Antrag der Regierung vom 16. November 2004 betreffend die Schaffung des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Gesetz über das öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren, ÖAWSG) und die Abänderung des Beschwerdekommissionengesetzes, Nr. 125/2004.

151 Vgl. *Herbert Wille*, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete (FN 149), S. 202 ff.

152 LGBL 1966 Nr. 24; LR 170.32.